BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 40/12 B

L 6 VE 21/11 (Sächsisches LSG)
S 16 VE 19/11 (SG Chemnitz)

……..,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte: ……

g e g e n

Kommunaler Sozialverband Sachsen,
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Oktober 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 30. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Urteil vom 30.5.2012 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) die Feststellung des Sozialgerichts Chemnitz *(Urteil vom 8.11.2011)* bestätigt, dass der Rechtsstreit durch Vergleich vom 25.1.2011 beendet ist, wonach bei dem Kläger mit Wirkung ab 13.11.2006 als Impfschaden eine CIDP-Erkrankung mit einem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von (lediglich) 30 anerkannt ist. Dieser Vergleich sei weder unwirksam noch vom Kläger wirksam angefochten worden. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er mit dem Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache *(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG)* begründet.

2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen; der geltend gemachte Zulassungsgrund ist nicht ordnungsgemäß dargetan worden *(vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG).*

3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung *(vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65)*. Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.

4 Der Kläger hält es für klärungsbedürftig,

- ob eine arglistige Täuschung vorliegt, wenn die Partei sich zum Abschluss eines Vergleiches bestimmen lässt, weil der Vorsitzende wahrheitswidrige Feststellungen trifft, um die Parteien zum Vergleichsabschluss anzuregen
- ob das Beurkundungsgesetz für einen gerichtlichen Vergleich Anwendung findet
- ob ein Sozialgericht anzweifeln und einer richterlichen Beweiswürdigung unterwerfen darf, dass der Inhalt einer in einer Sitzungsniederschrift protokollierten Erklärung fehlerhaft ist und

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

- ob eine Naturalpartei bei einer Anfechtungserklärung gegenüber dem Sozialgericht die Worte "Anfechtung, Unwirksamkeit, Wiederaufnahme, Vergleich" benutzen muss, um die Anfechtung wirksam zu erklären.

5 Es kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Fragen durchgehend um solche handelt, die über den konkreten Einzelfall hinausweisen. Ferner muss nicht erörtert werden, dass in den formulierten Rechtsfragen Tatsachenelemente enthalten sind, ohne dass der Kläger dargestellt hat, dass diese Tatsachen so vom LSG festgestellt und seiner Entscheidung zugrunde gelegt worden sind. Denn jedenfalls hat es der Kläger versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der formulierten Fragen hinreichend zu begründen. Es fehlt insbesondere an der erforderlichen Auseinandersetzung mit einschlägiger höchstrichterlicher Rechtsprechung. Der Kläger beschränkt sich vielmehr darauf, seine Antworten auf die gestellten Fragen bezogen auf den vorliegenden Rechtsstreit näher darzulegen.

6 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen *(§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG)*.

7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS